

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00725 vom 11. November 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00725

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00725 du 11 novembre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00725 del 11 novembre 2014

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Verpflichtung zum Verkauf des Autos. [Die Beschwerdeführerin macht geltend, nicht sie, sondern ihre Tante sei Eigentümerin des infrage stehenden Fahrzeugs.] In Zusammenhang mit der geltend gemachten Befangenheit des Leiters der Beschwerdegegnerin stellt die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin keine klaren und substantiierten Anträge, weshalb nicht näher darauf einzugehen ist (E. 1.2). In antizipierter Beweiswürdigung ist davon auszugehen, dass die Tante der Beschwerdeführerin als Zeugin lediglich wiederholen würde, was sich bereits in schriftlicher Form bei den Akten befindet, nämlich dass sie die Eigentümerin des fraglichen Fahrzeugs sei. Eine Einvernahme im Beschwerdeverfahren kann unterbleiben (E. 4.2). Aufgrund einer Würdigung der gesamten Umstände ist der Vorinstanz dahingehend beizupflichten, dass die Beschwerdeführerin als Eigentümerin des fraglichen Autos gelten muss (E. 5.2). Der seit der Verfügung der Beschwerdegegnerin eingetretene Wertverlust des Autos ist vorliegend nicht zu berücksichtigen (E. 6.2). Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren (E. 7.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 5.1

Gemäss Art. 930 Abs. 1 ZGB wird vom Besitzer einer beweglichen Sache vermutet, dass er ihr Eigentümer sei. Besitzt jemand eine bewegliche Sache, ohne Eigentümer sein zu wollen, so kann er gestützt auf Art. 931 Abs. 1 ZGB die Vermutung des Eigentums dessen geltend machen, von dem er sie in gutem Glauben empfangen hat.

E. 5.2

Vorliegend sprechen mehrere Gegebenheiten dafür, dass die Beschwerdeführerin effektiv nicht nur die (unselbständige) Besitzerin, sondern die Eigentümerin des infrage stehenden VW Golfs ist. Einerseits wird sie im Kaufvertrag vom 2. Juli 2007 als Käuferin des Fahrzeugs ausgewiesen. Andererseits ist die Beschwerdeführerin laut dem Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich auch die Halterin. Ebenso lautet der Fahrzeugausweis auf ihren Namen. Ferner hielt schon das Obergericht in seinem Urteil vom 11. April 2014 gestützt auf die Aussagen anlässlich der Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft fest, die Beschwerdeführerin habe den VW Golf erworben und – mit gewissen Widersprüchen – eingeräumt, dass sie sowohl die Anzahlung als auch den Restbetrag persönlich durch Barübergaben beglichen habe, das Auto auf sie eingelöst gewesen sei, die Versicherung auf ihren Namen gelautet und sie diese und die Verkehrsabgaben selber bezahlt habe. Schliesslich sprechen auch die Aussagen der Beschwerdeführerin gegenüber der Polizei eher für als gegen ihre Eigentümerschaft. So ist

doch schwer nachvollziehbar, dass und weshalb ihre im Ausland wohnhafte Tante – im Hinblick auf den von ihr erst noch zu erwerbenden Führerausweis – ihren Sohn beauftragt haben soll, aus Qualitätsgründen in der Schweiz ein Auto zu kaufen, der Kaufvertrag aber von der Beschwerdeführerin unterzeichnet und das Fahrzeug auch auf diese eingelöst werden sollte. Zwar erscheint es insofern noch als plausibel, dass F der Beschwerdeführerin nach der nicht bestandenen Fahrprüfung – an den Prüfungstermin konnte sich die Beschwerdeführerin vorgeblich nicht erinnern – das Nutzungsrecht eingeräumt haben soll. Dies erklärt indessen nicht, weshalb die Beschwerdeführerin und nicht ihre Tante bereits im Anschluss an den Kauf als Halterin eingetragen wurde. Im Übrigen ist auch das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin in den polizeilichen Befragungen nicht geeignet, Vertrauen in die von ihr gelieferte Darstellung zu erwecken. Anlässlich der Befragung vom 26. September 2012 gab die Beschwerdeführerin zu Protokoll, dass sie das Fahrzeug nicht gekauft habe, sondern es nur nutzen dürfe, bis die "Person" zurück sei von dem Ort, an den sie gereist sei. Bei der nicht näher bezeichneten Person handelte es sich offenkundig um eine männliche Person. So habe sie das Fahrzeug seit dem letzten Jahr (Juli oder August 2011) nutzen dürfen, weil "er" ihrer Erinnerung nach zu dieser Zeit weggegangen sei. "Er" sei am Reisen. Sie habe den Kaufvertrag unterschrieben, weil sie hier lebe und "er" nicht. "Er" habe aber eine Anzahlung gemacht und "er" habe ihr später noch den Restbetrag zukommen lassen. In der Befragung vom 5. November 2012 bestritt die Beschwerdeführerin, dass sie von einem Mann gesprochen habe, weil es im Englischen keinen Unterschied zwischen Käufer und Käuferin gebe; indessen ist der Übersetzung zu entnehmen, dass nicht nur vom "Käufer" oder der "Käuferin" gesprochen wurde. Weiter wurde das Auto nunmehr doch von ihr gekauft. Von den ursprünglich zwei schwarzen Männern, denen "er" das restliche Geld für den Autokauf mitgegeben habe, blieb schliesslich einzig der Sohn ihrer Tante übrig. Ferner ist nicht einzusehen, weshalb die Beschwerdeführerin die Person, welche das Auto gekauft habe, nicht sogleich als ihre Tante F bezeichnen konnte. Zuvor hatte die Beschwerdeführerin nämlich keine Angaben über diese Person machen wollen, was nicht recht einleuchtet, wenn es sich dabei um ihre Tante handeln sollte. Gegen die Annahme, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich die Eigentümerin des VW Golfs ist, spricht auf der anderen Seite lediglich die bereits erwähnte Erklärung von F (vorn E. 4.2). Der Umstand, dass der Kauf des Fahrzeugs nicht Gegenstand des Strafverfahrens bildete, stellt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin demgegenüber kein Indiz für die Eigentümerschaft ihrer Tante dar, nachdem sich die Gründe für den Verzicht der Staatsanwaltschaft, insofern Anklage zu erheben, den Akten nicht entnehmen lassen. Die Protokollnotiz auf S. 8 f. der Einvernahme vom 8. März 2013 hält lediglich die Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und der Beschwerdeführerin fest, dass diese ihre Tante um ein Bestätigungsschreiben innert zehn Tagen ersuchen möge. Dass ein solches Schreiben danach tatsächlich eingereicht worden wäre, ist aus den Akten nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht. Dafür dass die Staatsanwaltschaft die Eigentümerschaft von F für erwiesen erachtete und diejenige der Beschwerdeführerin für ausgeschlossen ansah, wie diese behauptet, gibt es keine handfesten Hinweise.

E. 5.3

Gemäss § 70 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 VRG würdigt das Verwaltungsgericht das Ergebnis der Untersuchung frei. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet, dass alleine die Überzeugung der entscheidenden Instanz massgebend dafür ist, ob eine bestimmte Tatsache aufgrund des bestehenden Beweismaterials als eingetreten zu

betrachten ist oder nicht. Gesetzliche Beweisvermutungen bzw. formelle Beweisregeln existieren nicht. Ein Beweis gilt in der Regel dann als erbracht, wenn das Gericht unter objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer strittigen Tatsache überzeugt ist (sogenannter voller Beweis). Welchen Beweiswert das Gericht einem Beweismittel gibt, hängt von dessen Verlässlichkeit ab (Donatsch, § 60 N. 12 ff.; Plüss, § 7 N. 136 ff.). Nach Würdigung der in E. 5.2 erwähnten Umstände ist der Vorinstanz dahingehend beizupflichten, dass die Beschwerdeführerin als Eigentümerin des fraglichen Autos gelten muss, zumal der Zeugenaussage von F gegenüber den anderen Beweismitteln eine geringere Beweiskraft zukommt bzw. zukäme (vorn E. 4.2) und die Beschwerdeführerin damit die Vermutung von Art. 930 Abs. 1 ZGB nicht umzustossen vermag.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin ist unbestrittenermassen weder für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit noch aus gesundheitlichen Gründen zwingend auf das Auto angewiesen. Sie macht aber geltend, dieses müsse schon deshalb nicht verkauft werden, weil es wertmässig aufgrund des "heutigen" Kilometerstands unterhalb des Vermögensfreibetrags von Fr. 6'000.- liege (vorn E. 2.2 und 3.2).

E. 6.2

Grundsätzlich ist für den Rechtsmittelentscheid die Sachlage massgebend, wie sie zur Zeit des Erlasses der erstinstanzlichen Verfügung – hier vom 22. Oktober 2013 – bestand. Allerdings kann sich die Beschwerde auf neue Begehren, Tatsachenbehauptungen und Beweismittel berufen, soweit das Verwaltungsgericht Instanz wie vorliegend als erste gerichtliche in einem Verfahren entscheidet (§ 52 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 20a VRG). Die Beschwerdegegnerin bezifferte den Wert des Fahrzeugs in der Verfügung vom 22. Oktober 2013 nicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie damals, wie schon im Rahmen ihrer Verfügung vom 23. Juli 2013, aufgrund des Kaufvertrags vom 2. Juli 2011 von Fr. 8'500.- ausging. Tatsächlich dürfte der VW Golf am 22. Oktober 2013 aufgrund der seit Juli 2011 gefahrenen Kilometer und weiteren Abwertungen weniger als Fr. 8'500.- wert gewesen sein. Heute lässt sich der genaue Betrag zu jenem Zeitpunkt wohl nicht mehr bestimmen. Dass aber der Wert bereits damals unter dem Vermögensfreibetrag gelegen hätte, machte die Beschwerdeführerin weder mit Rekurs vom 22. August 2013 noch mit Rekurs vom 28. November 2013 geltend. Ebenso wenig bringt sie dies nun in der Beschwerdeschrift vor, weshalb nicht davon auszugehen ist. Der nunmehr nach dem 22. Oktober 2013 eingetretene Wertverlust ist sodann ohnehin nicht zu berücksichtigen. So wäre es stossend, wenn die Beschwerdeführerin einen Vorteil daraus erlangen würde, dass sie den Wert des Autos durch dessen weitere Verwendung während des Rechtsmittelverfahrens, das notabene ihrem Wunsch entsprechend zudem mehrere Monate sistiert war, reduzieren konnte. Bereits aus diesen Gründen erübrigt es sich, den derzeitigen Wert des Fahrzeugs begutachten zu lassen, wie dies die Beschwerdeführerin beantragt.

E. 7.1

Nach dem Gesagten erweist sich die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin, den VW Golf zu verkaufen, als rechtmässig. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. Die von der Beschwerdegegnerin angesetzte Frist zum Verkauf des Autos (30. November 2013) ist mittlerweile verstrichen. Es rechtfertigt sich deshalb, der Beschwerdeführerin eine neue Frist bis 1. September 2016 zur Erfüllung der Auflage anzusetzen.

E. 7.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund ihrer Sozialhilfebedürftigkeit ist davon auszugehen, dass sie in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, weshalb die Gerichtskosten massvoll zu bemessen sind (Plüss, § 13 N. 64). Zu berücksichtigen ist aber gleichzeitig auch der nicht als gering zu bezeichnende Zeitaufwand des Gerichts und die nicht unerhebliche Schwierigkeit der vorliegenden Angelegenheit (§ 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr]). Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin hat keine solche beantragt.

E. 7.3

Zu prüfen bleiben die Gesuche der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren. Im Rekursverfahren stellte sie keine solchen Gesuche, weshalb die hierfür eingereichte Kostennote von vornherein nicht zu beachten ist (zur Rechtzeitigkeit der Gesuchseinreichung siehe Plüss, § 16 N. 111). Ebenso wenig stand und steht der Beschwerdeführerin angesichts der rechtmässigen Abweisung ihrer Begehren eine Parteientschädigung für das Rekursverfahren zu.

E. 7.3.1

Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG haben Private, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.). Von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin ist aufgrund ihrer Sozialhilfebedürftigkeit auszugehen. Sodann kann das Verfahren trotz der Abweisung der Beschwerde nicht als offensichtlich aussichtslos im genannten Sinn bezeichnet werden. Die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters schliesslich ist im Hinblick auf die nicht als einfach zu qualifizierenden rechtlichen Fragen, der Bedeutsamkeit für die Beschwerdeführerin und deren mangelnde Deutschkenntnisse ebenfalls zu bejahen. Demnach ist ihr für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihr in der Person von Rechtsanwalt B ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 7.3.2

Gemäss § 9 Abs. 1 GebV VGr wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Gemäss § 3 der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 beträgt der Stundenansatz für amtliche Mandate von Anwältinnen und Anwälten in der Regel Fr. 220.-.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin stellt (für seine persönlichen Aufwendungen) einen Stundenansatz von Fr. 270.- in Rechnung. Gründe, die es rechtfertigen würden, vom Regelstundenansatz abzuweichen, sind jedoch nicht ersichtlich und werden auch nicht dargelegt. Der Umfang der Entschädigung ist dementsprechend zu reduzieren. Im Übrigen erweist sich der geltend gemachte Betrag jedoch als angemessen. Demnach ist der Vertreter der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 1'155.- zusätzlich Mehrwertsteuer von 8 %, also mit total Fr. 1'247.40, zu entschädigen.

E. 7.3.3

Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.